

**2022/124 0.04.05.02 Interpellation**

**Interpellation Brigitte Meier Hitz "Attraktive Spielplätze für Wetzikon", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 21.02.13)**

### **Beschluss Stadtrat**

1. Die Antwort auf die Interpellation "Attraktive Spielplätze für Wetzikon" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antwort)
  - Ressort Hochbau + Planung
  - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
  - Abteilung Tiefbau
  - Abteilung Immobilien
  - Abteilung Sport + Freizeit
  - Bereichsleitung Baubewilligungen
  - Bereichsleitung Tiefbau/Strassenwesen
  - Stadtplanung

### **Erwägungen**

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Attraktive Spielplätze für Wetzikon" zur Weiterleitung an das Parlament.

### Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Brigitte Meier Hitz (SP Fraktion) und vier Mitunterzeichneten ist an der Parlamentssitzung vom 31. Januar 2022 begründet worden:

#### **Interpellation "Attraktive Spielplätze für Wetzikon"**

*Mit der Schaffung von Spielplätzen ist Wetzikon äusserst zurückhaltend, obwohl die dichte Überbauung solche erfordern würde. Kinder spielen lieber miteinander auf einem grösseren und vielfältigeren Platz (ideal: Jörg-Schneider-Park, Färberwiese, Robinsonspielplatz) als auf der einsamen Standardrutschbahn neben den Abfallcontainern. Sie brauchen vielfältige Plätze, die für die Kleinsten bis zu den Teenagern anregend sind.*

*Die Stadt Wetzikon führt einen Spielplatzfonds. Dieser hatte ursprünglich den Zweck, für jene Kinder öffentliche Spielplätze zu schaffen, denen rund um ihr Wohnhaus keiner zur Verfügung steht. In der Kernzone oder der Zentrumszone bspw. ist es möglich, dass die Verhältnisse die Erstellung eines Spielplatzes nicht erlauben.*

#### Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen

*Das aktuell angehäuften Fondsvermögen von über CHF 220'000 zeigt, dass zahlreiche Neubauten die Vorgaben zur Errichtung von Spielplätzen nicht einhalten und deshalb eine Ersatzabgabe in diesen Spielplatzfonds leisten müssen. Es könnte auch durchaus sein, dass Eigentümer von Neubauten aufgrund einer höheren Ausnutzung des Grundstückes lieber diese Ersatzabgabe zahlen. Investoren können sich so mit der Leistung von Ersatzabgaben von der Pflicht freikaufen, Spiel- und Ruheflächen zu erstellen. Diese Ersatzabgaben in den Spielplatzfond waren bis Ende 2016 ausschliesslich für die Erstellung von neuen Spielplätzen bestimmt. Wetzikon hatte also nicht nur den Auftrag, angemessene Ersatzspielplätze zu schaffen und diese aus dem Fonds zu finanzieren. Wetzikon hatte auch das Geld dafür. Der Zweck des Fonds wurde dann auf Unterhalt von bestehenden Spielplätzen ausgeweitet.*

#### Bau- und Zonenordnung (BZO)

*Spielplätze gemäss aktueller BZO können schmale Streifen an der Nordseite oder irgendwelche Freiflächen sein, auf denen nie ein Kind spielen würde. In der aktuellen BZO wird einzig eine quantitative Aussage zu Spielplätzen gemacht. Über die Qualität wird nichts ausgesagt. Bei Gestaltungsplänen könnte die Stadt mehr fordern, auch für die Öffentlichkeit. Als Spiel- und Ruheflächen gehen bei Bauprojekten also auch kleinste Rasenflächen oder Rabatten irgendwo hinter dem Haus durch. An die Gestaltung der Spielplätze werden keine Anforderungen gestellt. Das Merkblatt zur Gestaltung von Spielplätzen wird zwar der Bauherrschaft abgegeben, es hat aber nur empfehlenden Charakter.*

*Eine Stadt, die Lebensqualität bieten will, würde die Mittel des Spielplatzfonds ohne zu zögern für die Anlage von attraktiven Spielplätzen und Parks einsetzen. Der laufende Unterhalt wäre dann eine gebundene Ausgabe.*

*Wir bitten daher den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:*

- Teilt der Stadtrat die Meinung, dass es in Wetzikon an attraktiven Spielplätzen fehlt?*
- Wie sieht die Übersicht des Fonds aus über die letzten drei Jahre mit Einnahmen/Ausgaben?*
- Bei welchen Spielplätzen und Parks wird heute der Unterhalt über den Fonds finanziert?*
- Weshalb wurde der Zweck des Fonds auf den Unterhalt von bestehenden Spielplätzen ausgeweitet?  
Wer hatte die Kompetenz dazu?*
- Wo plant die Stadt in den nächsten zwei bis fünf Jahren (öffentliche) Spielplätze zu erstellen?*
- Wie und wo nimmt die Stadt bei Bauprojekten Einfluss auf die Spielplatzgestaltung (privat)?*
- Wäre diesbezüglich nicht eine verbindlichere Festlegung in der BZO sinnvoll?*

## Formelles

Mit einer Interpellation kann gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 51 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

## Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Attraktive Spielplätze für Wetzikon" wird wie folgt beantwortet:  
(Zuständig im Stadtrat Susanne Sieber, Ressort Hochbau + Planung)

*Frage 1: Teilt der Stadtrat die Meinung, dass es in Wetzikon an attraktiven Spielplätzen fehlt?*

In Wetzikon gibt es unterschiedliche freiräumliche Angebote für Kinder, wobei in einer Gesamtbetrachtung nicht nur Spielplätze im engeren Wortsinn (Zielgruppe Kleinkinder) einbezogen werden müssen, sondern sämtliche durch Kinder und Jugendliche nutzbare Freiflächen sowie auch Schul- und Sportanlagen. Deshalb soll nachfolgend der Begriff "Spielräume" verwendet werden, in Anlehnung an das Merkblatt "Kinderfreundliche Spielraumgestaltung" der Stadt Wetzikon (2011). Dessen Definition einer kindergerechten und somit attraktiven Spielraumgestaltung ist nach wie vor richtungsweisend.

Weiter muss zwischen privaten und öffentlichen Angeboten unterschieden werden. Private Spielanlagen unterliegen dem Baubewilligungsverfahren und sind in der Bau- und Zonenordnung (BZO) geregelt (vgl. Antworten zu Fragen 6 und 7). Öffentliche Spielräume und Parks wie der Jörg-Schneider-Park werden durch die Stadt erstellt und unterhalten und sind in den dafür vorgesehenen Zonen (Erholungszonen EB / EC) realisierbar.

Verteilt über das ganze Stadtgebiet gibt es gute private und öffentliche Spielräume für Kinder aller Altersgruppen. Diese Angebote müssen aber im Rahmen von derzeit laufenden Prozessen weiterentwickelt werden:

- In Hinblick auf die anstehende Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO-Revision) wurde in einer ersten Phase eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Das heisst, es wurde anhand des Controllinghefts, welches Teil des kommunalen Richtplans (2012) ist, überprüft, inwiefern die damals festgesetzten Ziele erreicht wurden und wo Handlungsbedarf besteht. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Qualitäten der Grün- und Freiräume nicht analog des quantitativen Wachstums von Wetzikon entwickelt haben. Der festgestellte Handlungsbedarf soll in einer Revision des Räumlichen Entwicklungskonzepts (REK, 2010) behandelt und präzisiert werden. Das REK gibt sodann die Stossrichtung für die Revision der kommunalen Richtplanung und der BZO vor, in welcher zum Beispiel die Nutzweisen der Erholungszonen präzisiert und die Anforderungen an Sonderbauvorschriften überprüft werden können. Der partizipativ gestaltete Prozess der REK-Überarbeitung startet im 2023.
- Die Abteilung Umwelt erarbeitet gegenwärtig ein Grünraumkonzept, welches Entwicklungspotenzial einerseits in der zur Verfügung stehenden Freiraumfläche pro EinwohnerIn und andererseits im Zugang zu frei nutzbaren Flächen für Kinder in einigen Quartieren ausmacht. Das Grünraumkonzept unterstreicht den vielfältigen Nutzen von hochwertigen Grün- und Freiflächen für die Bevölkerung und Arbeitnehmenden und für die Tier- und Pflanzenwelt und stützt das Ziel einer qualitätsvollen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Das Grünraumkonzept wird in die Revision des REK einbezogen und somit auch in die BZO-Revision.

- Im Ressort Präsidiales + Entwicklung wird ein Strategiepapier zur zukünftigen Stadtentwicklung (Stadtentwicklungskonzept) erarbeitet. Der übergeordnete Themenbereich der Grün- und Freiräume mit seinen Dimensionen Spiel- und Begegnungsräume wird darin voraussichtlich einen wichtigen Bestandteil bilden, auf den Erkenntnissen aus dem Grünraumkonzept aufbauen und diese nach Möglichkeit weiterentwickeln. Ausgehend vom Status Quo sollen darin zukunftsfähige Ziele formuliert werden. Die Erkenntnisse werden in die Revision des REK einfließen, erste Umsetzungen sollen aber nicht vom Zeitplan der BZO-Revision abhängig sein und möglichst zeitnah erfolgen (vgl. Antwort zu Frage 5).

*Frage 2: Wie sieht die Übersicht des Fonds aus über die letzten drei Jahre mit Einnahmen/Ausgaben?*

Der "Fonds für öffentliche Spielplätze" weist per 31. Dezember 2021 ein Saldo von Fr. 222'448.55 auf. Nachfolgend eine Übersicht über die Fondsbewegungen von 2019 bis 2021:

Jahr	Einnahmen	Fr.	Ausgaben	Fr.
2021	Bahnhofstrasse, Zentrumszone Bahnhofstrasse, Kernzone	9'000.00 8'550.00		
2020	Haldenstrasse, Wohnzone	9'000.00		
2019	Bahnhofstrasse, Kernzone Zürcherstrasse, Zentrumszone	12'000.00 12'276.00	Entnahme für Erneuerung Spielwiese Sandbühlstrasse	40'000.00

*Frage 3: Bei welchen Spielplätzen und Parks wird heute der Unterhalt über den Fonds finanziert?*

Gemäss Reglement über den Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen vom 1. Januar 2017 dürfen die Mittel des Fonds für folgende Zwecke verwendet werden:

- zur Erstellung und zum baulichen Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und Park- sowie Freizeitanlagen,
- für externe Leistungen zur Überprüfung der Unfallsicherheit,
- für Sach- und Personalaufwand zur Führung des Fonds.

Beiträge an private Spiel- und Ruheflächen sind explizit ausgeschlossen. Über Beiträge an bauliche Unterhaltsarbeiten wird nach Bedarf entschieden. Es gibt jedoch keine laufenden Unterhaltskosten, die via Fonds finanziert werden. Die Mittel dürfen nicht für den betrieblichen Unterhalt verwendet werden.

*Frage 4: Weshalb wurde der Zweck des Fonds auf den Unterhalt von bestehenden Spielplätzen ausgeweitet? Wer hatte die Kompetenz dazu?*

Mit dem Stadtratsbeschluss (SRB 204) vom 9. November 2016 wurde das "Reglement über den Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen" verabschiedet und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Erst mit diesem Reglement wurde die Zweckbestimmung des "Fonds für öffentliche Spielplätze" und die Verwendung der Gelder verbindlich festgelegt. Vor Inkraftsetzung des Reglements fehlte ebendiese verbindliche gesetzliche Grundlage. Es kann somit nicht von einer Ausweitung des Zwecks des Fonds auf den Unterhalt von bestehenden Spielplätzen durch das Fondsreglement gesprochen werden, da erst durch dieses Reglement der Zweck des Fonds definiert wurde.

*Frage 5: Wo plant die Stadt in den nächsten zwei bis fünf Jahren (öffentliche) Spielplätze zu erstellen?*

In Planung ist gegenwärtig ein Pocketpark bei der Bahnhofstrasse 208 durch die Abteilung Tiefbau, wofür ein Bezug aus dem Fonds vorgesehen ist. Dies ist kein eigentlicher Spielraum, wird aber Sitzelemente und voraussichtlich ein Wasserelement (Spielbrunnen) enthalten und somit für Kurzaufenthalte für verschiedene Altersgruppen attraktiv sein.

Grössere öffentliche Park- und Spielanlagen sind nicht in Planung, geeignete Standorte werden aber überprüft. Angestossen wurde diese Thematik unter anderem durch die Zwischennutzung auf der Färberwiese (Kat. Nr. 9221) im Quartier Widum. Die Färberwiese liegt in einer Wohnzone (WG 2.9) und wird nicht längerfristig als öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen. Die Attraktivität der Färberwiese auch für Kinder zeigte aber, dass Bedarf nach solchen niederschwellig zugänglichen Spielräumen und Treffpunkten in Oberwetzikon bzw. im Quartier Widum vorhanden ist.

Gemäss Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2021 (SRB 2021/304) werden mögliche dauerhafte Standorte für einen Quartiertreffpunkt in Oberwetzikon/Widum überprüft, unter anderem auch die Wiese an der Hedi-Lang-Strasse (Kat. Nr. 9203, Erholungszone EB). Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, wird sich die Stadtentwicklung im Rahmen der Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzepts damit auseinandersetzen, wie sich die Stadt basierend auf dem Status Quo weiterentwickeln kann, um für die zukünftigen Herausforderungen gewappnet zu sein und der Bevölkerung eine hohe Lebensqualität zu garantieren. Das Stadtentwicklungskonzept wird voraussichtlich Hinweise liefern, welche Nutzungen (z.B. Spielräume und -anlagen) an welchen Standorten geeignet sein könnten.

*Frage 6: Wie und wo nimmt die Stadt bei Bauprojekten Einfluss auf die Spielplatzgestaltung (privat)?*

Die BZO macht in Art. 47 Vorgaben bezüglich Lage, Zweckbestimmung und Ausmass der erforderlichen Spiel- und Ruheflächen. Deren Erfüllung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft. So werden beispielsweise Flächen, welche sich aufgrund ihrer Lage nicht als Spiel- und Ruheflächen eignen, in der Überprüfung der Baueingabe nicht als Spiel- und Ruheflächen angerechnet. Darunter fallen direkt neben Parkplätzen oder entlang von Strassen liegende Flächen wie auch nordseitige, schmale Rasenstreifen.

Qualitative Anforderungen bezüglich Ausgestaltung der erforderlichen Spiel- und Ruheflächen sind in der BZO jedoch nicht definiert. Die Qualität der Umgebungsgestaltung hat einzig den Anforderungen gemäss § 238 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu genügen, wonach eine "befriedigende Gesamtwirkung" verlangt wird. Die Stadt ist jedoch bestrebt, im Rahmen des Möglichen auf eine qualitätsvolle Aussenraumgestaltung bei privaten Bauprojekten hinzuwirken.

Deshalb werden alle Baugesuche mit wesentlichen Änderungen an der Umgebungsgestaltung der Stadtplanung zur Beurteilung unterbreitet. Diese gibt Empfehlungen bezüglich der freiräumlichen Qualitäten ab, welche sodann in den baurechtlichen Entscheid einfließen. Unter den Auflagen der Baubewilligung werden die Anforderungen an die Umgebungsgestaltung festgelegt und der Nachweis bezüglich der qualitativen Ausgestaltung der Spiel- und Ruheflächen eingefordert. Dabei wird jeweils auf das Merkblatt "Kinderfreundliche Spielraumgestaltung" der Stadt Wetzikon verwiesen.

Bei Arealüberbauungen oder Bauvorhaben in Gestaltungsplangebieten können die Anforderungen an die Aussenraumqualität erhöht werden. Hier kommt § 71 PBG zum Zuge, welcher einen "besonders gut" gestalteten Umschwung verlangt. Bei diesen Bauvorhaben wird im Baubewilligungsverfahren eine qualitätsvolle Ausgestaltung der Spiel- und Ruheflächen vorausgesetzt. Das heisst, es wird bei Arealüberbauungen mit der Baueingabe ein detaillierter Umgebungsplan verlangt. Ebenso müssen Gestaltungspläne in der Regel ein Freiraumkonzept beinhalten, an welchem künftige Bauprojekte gemessen werden.

*Frage 7: Wäre diesbezüglich nicht eine verbindlichere Festlegung in der BZO sinnvoll?*

Gemäss § 248 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) kann die BZO ergänzende Bestimmungen zu den Spiel- und Ruheflächen enthalten. Im Rahmen der BZO-Revision können verbindlichere Festlegungen zur Spielraumgestaltung überprüft werden, allenfalls auch für Gestaltungsplanpflichtgebiete und Arealüberbauungen, wobei für diese, wie oben erwähnt, bereits heute erhöhte Anforderungen gelten. Grundsätzlich müssen Einschränkungen, welche das Eigentum Privater betreffen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig (das heisst, geeignet, erforderlich und zumutbar) sein, ansonsten sind sie nicht rechtmässig. Eine Kernaufgabe des Prozesses der BZO-Revision wird somit sein, ausgehend vom Ist-Zustand die verschiedenen Anforderungen an eine zukunftsgerichtete, qualitätsvolle Siedlungsentwicklung, und dazu gehören freiräumliche Qualitäten für alle Altersgruppen, auszuloten und in die jeweils geeignetsten Planungsinstrumente und Massnahmen zu überführen.

## **Akten**

- SRB 204 Reglement Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen vom 9. November 2016
- Reglement Fonds Spiel- und Ruheflächen vom 1. Januar 2017
- Merkblatt Spielraumgestaltung Stadt Wetzikon, 2011

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin